

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:
Stadt Alsdorf
A 13 Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail: holger.bubel@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Bekanntmachung

Als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Alsdorf I §9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes lade ich hiermit für

Mittwoch, den 10.01.2024, 17:30 Uhr

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Alsdorf I in den großen Sitzungssaal des Rathauses, 52477 Alsdorf, Hubertusstr. 17, 1. Etage, Zimmer 102, mit folgender Tagesordnung ein:

- Punkt 1:** Begrüßung der Anwesenden und Feststellung des Stimmrechts
- Punkt2:** Wahl eines Schriftführers für die Versammlung
- Punkt 3:** Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung vom 22.06.2022
- Punkt 4:** Bericht des Notvorstandes für die Jahre 2020 und 2021
- Punkt 5:** Bericht des Kassenprüfers für die Jahre 2020 und 2021
- Punkt 6:** Entlastung des Notvorstandes für die Jahre 2020 und 2021
- Punkt 7:**
 - a) Neuwahl des Vorstandes
 - b) Neuwahl des Kassenprüfers für die Jahre 2022 und 2023
- Punkt 8:** Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpachtanteile für die Jahre 2020 und 2021
- Punkt 9:** Änderung des bestehenden Jagdpachtvertrages
- Punkt 10:** Mitteilungen und Verschiedenes

Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die zum Bereich der Jagdgenossenschaft Alsdorf I gehören. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, z.B. eingefriedete Grundstücke wie Hausgärten etc. gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Die Genossenschaftsversammlung ist ungeachtet der Erschienenen und der von Ihnen vertretenen Grundflächen beschlussfähig. Um zahlreiches Erscheinen wird dennoch gebeten.

Alsdorf, den 06.12.2023

gez. Sonders
Bürgermeister

Bekanntmachung

Als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Alsdorf II §9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes lade ich hiermit für

Mittwoch, den 10. Januar 2024, 17:00 Uhr

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Alsdorf II in den großen Sitzungssaal des Rathauses, 52477 Alsdorf, Hubertusstr. 17, 1. Etage, Zimmer 102, mit folgender Tagesordnung ein:

- Punkt 1:** Begrüßung der Anwesenden und Feststellung des Stimmrechts
- Punkt2:** Wahl eines Schriftführers für die Versammlung
- Punkt 3:** Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung vom 22.06.2022
- Punkt 4:** Bericht des Notvorstandes für die Jahre 2020 und 2021
- Punkt 5:** Bericht des Kassenprüfers für die Jahre 2020 und 2021
- Punkt 6:** Entlastung des Notvorstandes für die Jahre 2020 und 2021
- Punkt 7:**
 - a) Neuwahl des Vorstandes
 - b) Neuwahl des Kassenprüfers für die Jahre 2022 und 2023
- Punkt 8:** Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpachtanteile für die Jahre 2020 und 2021
- Punkt 9:** Mitteilungen und Verschiedenes

Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die zum Bereich der Jagdgenossenschaft Alsdorf II gehören. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, z.B. eingefriedete Grundstücke wie Hausgärten etc. gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Die Genossenschaftsversammlung ist ungeachtet der Erschienenen und der von Ihnen vertretenen Grundflächen beschlussfähig. Um zahlreiches Erscheinen wird dennoch gebeten.

Alsdorf, den 06.12.2023

gez. Sonders
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen

Aufgrund der § 8 und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der gültigen Fassung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der § 8 f der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **07.06.2023** folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.717.602,27 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 148.079,34 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.628.723,83 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2021

Aktiva		€	Passiva		€
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	27,00	1.1	Allgemeine Rücklage	801.948,17
	1.2 Sachanlagen	9.731,79	1.3	Ausgleichsrücklage	879.701,27
			1.4	Jahresfehlbetrag	-148.079,34
2.	Umlaufvermögen		2.	Rückstellungen	29.917,85
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	77.720,20	4.	Verbindlichkeiten	104.364,03
	2.4 Liquide Mittel	1.628.723,83	5.	Passive	
				Rechnungsabgrenzung	49.750,29
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.399,45			
Bilanzsumme		1.717.602,27	Bilanzsumme		1.717.602,27

2. Ergebnisrechnung 2021

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2021 in €
+	Ordentliche Erträge	1.399.870,53
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.547.949,87
=	Ordentliches Ergebnis	- 148.079,34
+	Finanzergebnis	0,00
=	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-148.079,34
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	-148.079,34

3. Finanzrechnung 2021

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2021 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.312.414,03
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.505.309,25
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-192.895,22
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.531,52
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.531,52
=	Finanzmittelfehlbetrag (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	-197.426,74
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-197.426,74
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.825.434,57
+	Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	716,00
=	Liquide Mittel	1.628.723,83

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 07.06.2023 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 148.079,34 € aus der Auflösung der Ausgleichsrücklage in gleicher Höhe auszugleichen.

Dem Vorstandsvorsteher wurde gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 29.11.2023

gez. Hubert Philippengracht
Verbandsvorsteher



Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 07.06.2023

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG -(GO NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Absatz 1 Buchstabe j der Satzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 07.06.2023 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für alle Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen (VHS).
- (2) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter und Vertragspartner ausweisen, sind keine Veranstaltungen der VHS. Insoweit tritt die VHS nur als Vermittlerin auf.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus dieser Gebührensatzung nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (E-Mail, Online-Anmeldung, Telefax). Erklärungen der VHS genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.
- (4) Der Vertrag über die Teilnahme an einer Veranstaltung der VHS kommt durch die schriftliche oder telefonische Anmeldung des/der Teilnehmenden und die schriftliche Bestätigung der VHS zustande.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.
- (2) Gebührenpflichtig sind Teilnehmende an den Veranstaltungen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme bzw. unregelmäßigem Veranstaltungsbesuch.
- (3) Ein gebührenfreier Probebesuch in VHS-Kursen, Lehrgängen etc. ist nicht möglich.

§ 3 Art und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung anzuwenden sind, für Veranstaltungen mit mindestens acht Teilnehmenden:

Fachbereich	Gebühr pro UE (=Unterrichtseinheit)
Politik	gebührenfrei
Fremdsprachen	2,80 € /Staffelgebühren
Deutsch als Fremdsprache, Alphabetisierung	1,30 €
EDV und Beruf	5,00 €
Kunst und Kultur	2,80 €
Eltern-Kind-Bildung	2,70 €
Entspannung, Gesundheit, Pädagogik und Psychologie	2,80 €
Fitness, Tanz	2,70 €
Ernährung	3,00 €
Vorträge	6,00 €
Vorträge politische Bildung	gebührenfrei

Soll eine Veranstaltung mit einer geringeren Teilnehmendenzahl als acht durchgeführt werden, kann die VHS-Leitung eine um bis zu 50 % erhöhte Gebühr festlegen.

Zusätzlich zu den Gebühren pro Unterrichtseinheit fällt eine Verwaltungspauschale in Höhe von 4,00 € pro Kursanmeldung an. Diese kann nicht ermäßigt werden.

Staffelgebühren können bei Bedarf zur kostendeckenden Realisierung von Kursen eingesetzt werden. Die Kursgebühren richten sich in der Regel nach der Dauer des Kurses und der Anzahl der Teilnehmenden. Die endgültige Kursgebühr wird nach der zweiten Kurssitzung festgelegt und bleibt bestehen, auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere An- oder Abmeldungen erfolgen. Die Staffelgebühren sind im Programmheft in der jeweiligen Kursbeschreibung explizit aufgeführt.

- (2) Für die Schulabschlusslehrgänge wird eine Lernmittelpauschale von 30,00 € pro Semester erhoben.
- (3) Werden Teilnehmende in eine Veranstaltung (mit mindestens sechs Terminen) aufgenommen, in der mehr als die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden bereits durchgeführt ist, entrichten sie die Hälfte der ausgewiesenen Gesamtgebühr, mindestens aber 7,00 €. Bei Teilnehmenden, die von Intensiv- oder Kompaktkursen in den laufenden Normalkurs wechseln, wird nur die Gebühr für die tatsächlichen restlichen Unterrichtsstunden berechnet.

- (4) Für zusätzliche Leistungen der VHS können Zuschläge erhoben werden, die sich nach der Höhe der Aufwendungen richten und grundsätzlich kostendeckend sein müssen. Dazu gehören insbesondere bei ein- und mehrtägigen Seminaren Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Auf diese Zuschläge werden keine Ermäßigungen gewährt. Über die Höhe der Zuschläge entscheidet die VHS-Leitung.
- (5) Für die Zweitschrift von Zeugnissen u. ä. wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Für ein- und mehrtägige Studienfahrten und Exkursionen werden kostendeckende Gebühren zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 10,00 € pro Tag erhoben. Über die Höhe der Gebühren entscheidet die VHS-Leitung.
- (7) Bei Auftragskursen und -maßnahmen legt die VHS-Leitung in Absprache mit dem/der Auftraggebenden die Gebühr fest.
- (8) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 4 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Die Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung von Gebühren gilt für alle Veranstaltungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die erforderlichen Nachweise mit der Anmeldung für den jeweiligen Kurs der VHS vorgelegt werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (3) Höhe der Ermäßigungen:

Stufe 1 (um 25 %)

Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Arbeitslosengeldempfangende und Schwerbehinderte (ab 80 %), Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW.

Inhaber*innen der Familienkarte erhalten für einen Kurs pro Halbjahr eine Gebührenermäßigung von 25 % ab der Teilnahme an einem dritten Kurs von mindestens 15 Unterrichtsstunden.

Stufe 2 (um 50 %)

BAföG-Beziehende, Wohngeldempfangende, Absolvierende des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes, Beziehende von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, aktuelle nebenberufliche Dozent*innen der VHS Nordkreis Aachen. Die Ermäßigung für aktuelle nebenberufliche Dozent*innen der VHS Nordkreis Aachen ist auf maximal 50,00 € je Semester begrenzt.

Besteht ein gesetzlicher Weiterbildungsanspruch (z. B. nach SGB II § 16), so ist dieser vorrangig in Anspruch zu nehmen und die Ermäßigung entfällt.

- (4) Es kann nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (5) Erreicht die ermäßigte Gebühr den Betrag von 7,00 € nicht, ist eine Mindestgebühr von 7,00 € zu zahlen.
- (6) In Ausnahmefällen, die den Bestimmungen der Absätze (3) und (4) gleichkommen, aber nicht durch die die Absätze (3) und (4) erfasst werden, entscheidet die VHS-Leitung über eine Gebührenermäßigung.

- (7) Auf Antrag kann der/die Verbandsvorstehende im Einzelfall die Gebühr erlassen, wenn die Zahlung der Gebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die zahlungspflichtige Person bedeuten würde (entsprechend § 26 GemHVO n.F.).

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Bei Kursen, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, ist eine monatliche Ratenzahlung möglich.
- (3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung.
- (4) Bankgebühren, die für nicht eingelöste Lastschriften erhoben werden, sind dann vom/von der Teilnehmenden zu tragen, wenn dies von ihm/ihr oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten verursacht worden ist.

§ 6 Organisatorische Änderungen

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen durch die VHS ist unverbindlich.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine*n bestimmte*n Dozentin/Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit ausgewiesenem Namen angekündigt wurde.
- (3) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (4) Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung eines/einer Dozenten/Dozentin), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (5) An gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen sowie während der Schulferien finden Veranstaltungen in der Regel nicht statt.

§ 7 Aufhebung von Veranstaltungen durch die VHS und Ausschluss von Teilnehmenden

- (1) Die Mindestzahl der Teilnehmenden wird durch die VHS festgelegt. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die VHS die Veranstaltung aufheben, jedoch nur bis zum 15. Tag nach Beginn der Veranstaltung. Kosten entstehen dem/der Teilnehmenden hierdurch nicht. Eine bereits gezahlte Gebühr wird in voller Höhe zurückerstattet.
- (2) Die VHS kann eine laufende Veranstaltung ferner aufheben, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet.
- (3) Die VHS kann einzelne Teilnehmende ferner aus wichtigem Grund von der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch den Dozenten/die Dozentin, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,

- Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Dozenten/der Dozentin, gegenüber Teilnehmenden oder Beschäftigten der VHS,
- Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),
- Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische und/oder weltanschauliche Zwecke und/oder für Agitationen aller Art,
- Verstöße gegen die Hausordnung.

Der Gebührenanspruch der VHS wird durch einen solchen Ausschluss nicht berührt.

§ 8 Abmeldung durch Teilnehmende

- (1) Teilnehmende können sich bis zu 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung durch eine schriftliche Abmeldung ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme abmelden. Eine Gebührenpflicht entsteht dadurch nicht, gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat der/die Teilnehmende die VHS auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann sich der/die Teilnehmende nach Ablauf der Frist von der Veranstaltung abmelden.
- (3) Teilnehmende können sich ferner abmelden, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (§ 6) unzumutbar ist.
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet.

§ 9 Schadenersatzansprüche

- (1) Schadenersatzansprüche Teilnehmender gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Ausschluss gemäß Abs. (1) gilt ferner dann nicht, wenn die VHS wesentliche Pflichten schuldhaft verletzt (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Recht, gegen Ansprüche der VHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der VHS anerkannt worden ist.
- (2) Ansprüche gegen die VHS sind nicht abtretbar.
- (3) Angaben zu Alter und Geschlecht dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Der VHS ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen innerbetrieblichen Zwecken gestattet. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben (§§ 12 ff Datenschutzgesetz NW).
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte gilt für Teilnehmende der Veranstaltungen. Die Volkshochschule ist mit ihrem Angebot Mitbenutzerin von Schulen. Teilnehmende und Dozent*innen sind also Gäste.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gebührensatzung

Vorstehende Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 07.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, 29.11.2023

gez. Hubert Philippengracht
Verbandsvorsteher